

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 11 (1935)
Heft: 38

Artikel: Zur Rettung verpflichtet
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-755463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Rettung verpflichtet

Eine Prüfung der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft in Zürich

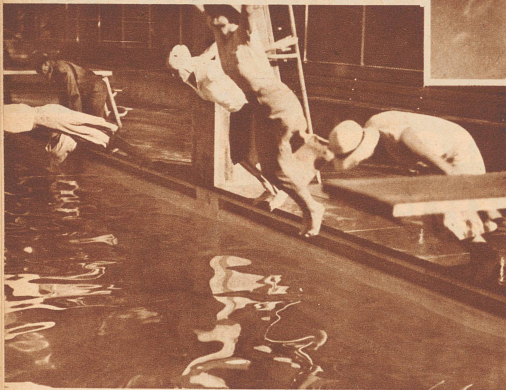


Die Bilder wurden im neuen Waldschwimmbad Waidberg in Zürich aufgenommen von Hans Staub

Das Zeichen, mit dem ein Schwimmer seine Badehose schmücken darf, wenn er die Prüfung der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft erfolgreich bestanden hat. Ein solches Mitglied der Gesellschaft verpflichtet sich freiwillig, in Ertrinkungsgefahr befindlichen Mitmenschen sofort beizuspringen.

Ein Ertrinkenden zu retten, ist fast immer mit Lebensgefahr verbunden. In der Todesangst sucht dieser nach einem Halt, umklammert seinen Retter und reißt ihn mit ins nasse Grab. Ein Nationalturner, Boxer oder Jiu-Jitsu-Kundiger, der auf dem Festland plötzlich überfallen wird, kann sich viel besser seiner Haut wehren, als ein gewöhnlicher Sterblicher. Ebenso werden die Bemühungen eines Schwimmers, der die Technik der Lebensrettung beherrscht, viel eher von Erfolg gekrönt sein. In der Schweiz hat sich die Lebens-

rettungs-Gesellschaft (gegründet 1933) die Aufgabe gestellt, Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungsschwimmen praktisch zu vermitteln. Sie veranstaltet Vorführungen, Ausbildungskurse für Kursleiter und sucht in Schulen, Vereinen, in der Armee, bei der Polizei und beim Badepersonal, so viel Schwimmern als möglich das



Die Prüflinge müssen in leichter Kleidung 50 Meter weit schwimmen. Prüfung II verlangt 100 Meter in Schuhen.

rettungs-Gesellschaft (gegründet 1933) die Aufgabe gestellt, Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungsschwimmen praktisch zu vermitteln. Sie veranstaltet Vorführungen, Ausbildungskurse für Kursleiter und sucht in Schulen, Vereinen, in der Armee, bei der Polizei und beim Badepersonal, so viel Schwimmern als möglich das



Zweimal Tieftauchen in 2-3 Meter Tiefe und Herausheben je eines Gegenstandes von 5 kg Gewicht (2½ kg für Frauen) und Herausbringen ans Land. Als Gewicht gilt ein mit Kies gefüllter Sack. Ebenso müssen 4 Tauchtaucher (Prüfung II 10 Tauchtaucher), die auf zirka 4 m Bodentiefe liegen, in einem Tauchgang heraufgeholt werden.



Rettungsschwimmen mit beidhändigem Kopfgreif. Der Ertrinkende wird auf diese Weise ans Land transportiert.

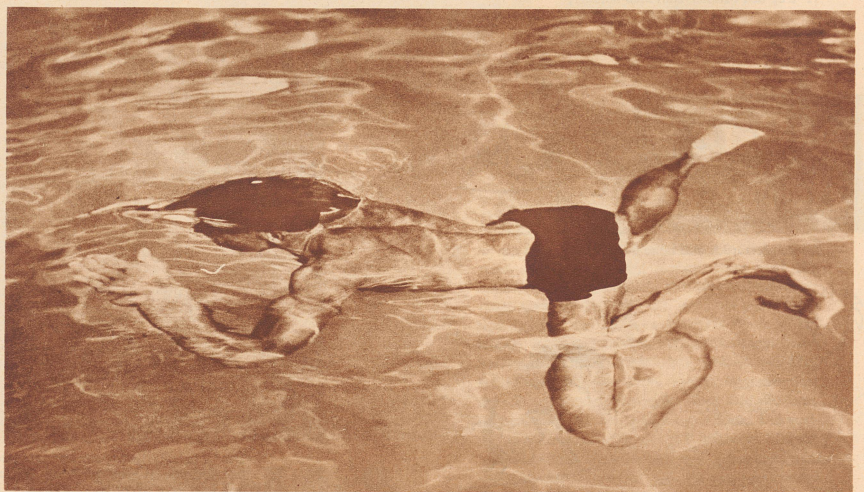
Bild rechts:

Der Ertrinkende ist aber sehr häufig kein halbwegs bewußter, willfähiger Körper, den man durch einen Haar- oder Nackengriff über Wasser hält und an Land bringt, sondern ein in Todesangst sich Anklammernder, von dem man sich unter allen Umständen durch Durchschlüpfen oder Ausdrehen der Arme befreien muß. Das Bild zeigt, wie sich der Retter durch einen Nasengriff löst. Der Kopf des Ertrinkenden wird rasch nach hinten unter Wasser gedrückt, der Mann läßt im Schreck los.



Rettungsschwimmen beizubringen. Sie organisiert und überwacht den Rettungsdienst an gefährlichen Stellen und Badeplätzen. Jedes Mitglied der Gesellschaft, das die Lebensrettungsprüfung bestanden hat, verpflichtet sich, in Ertrinkungsgefahr befindlichen Mitmenschen sofort beizuspringen. Am 1. September wurden in 11 Ortschaften der Ost- und Zentralschweiz gegen 200 Schwimmer im Rettungsschwimmen geprüft. Die Leistungen bestanden u. a. im Schwimmen in leichter Kleidung, Streckentauchen, Tieftauchen mit Herausheben und Anlandbringen von Gegenständen, Ausführung von Rettungs- und Befreiungsgriffen im Wasser, sowie künstlicher Atmung.

ten der Ost- und Zentralschweiz gegen 200 Schwimmer im Rettungsschwimmen geprüft. Die Leistungen bestanden u. a. im Schwimmen in leichter Kleidung, Streckentauchen, Tieftauchen mit Herausheben und Anlandbringen von Gegenständen, Ausführung von Rettungs- und Befreiungsgriffen im Wasser, sowie künstlicher Atmung.



20 Meter Streckentauchen für Männer, 15 Meter für Frauen.